

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1933

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 22. September 1933.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 264) Landeskirchenführer.
- 265) An alle Pastoren der Landeskirche.
- 266) An alle Geistlichen der ev.-luth. Landeskirche von Mecklb.-Schwerin.
- 267) Fürbitte für die Deutsche Evangelische National Synode.
- 268) Deutscher Erntetag 1. Oktober 1933.
- 269) Deutscher Erntetag.
- 270) Deutscher Erntetag 1. Oktober 1933.
- 271) Luthertag und Reformationsfest 1933.
- 272) Winterhilfswerk.
- 273) Kollektenliste Oktober—Dezember 1933.
- 274) Bekanntmachung zur freiwilligen Kirchenkollekte am 22. Oktober 1933.
- 275) Bekanntmachung zur Kirchenkollekte am 29. Oktober 1933.
- 276) Kinderzuschläge.
- 277) und 278) Geschenke.
- 279) und 280) Schriften.

II. Personalien: 281) bis 293).

I. Bekanntmachungen.

264) G.-Nr. I. 3475.

Bekanntmachung vom 18. September 1933, betreffend Landeskirchenführer.

Im Einvernehmen mit der Einstweiligen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche gemäß Art. 2 Abs. 4 und 5 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche bringe ich hierdurch folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Nachdem der Präsident der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin, Studienrat Lic. Klähn, wegen der besonderen kirchlichen Notlage in Mecklenburg-Schwerin bei der Einstweiligen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche vorstellig geworden ist, hat diese in Würdigung der dortigen außerordentlichen Verhältnisse folgendes gutgeheißen:

Um der kirchlichen Schwierigkeiten in Mecklenburg-Schwerin Herr zu werden, schafft im Einvernehmen mit der Einstweiligen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche die dortige Kirche bis zur Behebung dieser

Schwierigkeiten durch ihr Gesetz vom 13. September 1933 das Amt eines Landeskirchenführers. In dieses Amt beruft sie Pastor Schulz, Badendiek, und überträgt ihm die in dem genannten Gesetz umschriebenen Befugnisse.

Schwerin, den 18. September 1933.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

265) G.-Nr. I. 3459.

An alle Pastoren der Landeskirche.

Auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 ordne ich hierdurch mit sofortiger Wirkung folgendes an:

Alle Pastoren der Landeskirche haben ihrem zuständigen Landesuperintendenten jede Gastpredigt sowie jeden Vortrag bzw. jede Bibelstunde, die sie außerhalb ihrer Gemeinde halten, unter Angabe des Ortes, des Veranstalters, des Themas und der Dauer der hierdurch veranlaßten Abwesenheit aus ihrer Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Gleichfalls ist der Besuch jeder Freizeit zu melden. Zur Leitung einer Freizeit ist vorherige Zustimmung des zuständigen Landesuperintendenten einzuholen, der die Genehmigung ohne Angabe der Gründe ablehnen kann.

Die Verpflichtung, jede volksmissionarische Redetätigkeit außerhalb der eigenen Gemeinde dem betreffenden Ortspastor mitzuteilen, bleibt bestehen. Vorträge in Städten mit verschiedenen Gemeinden müssen wenigstens einem der Hauptpastoren oder, sofern die Stadt Sitz eines Landesuperintendenten ist, diesem gemeldet werden.

Schwerin, den 15. September 1933.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

266) G.-Nr. I. 3458.

**An alle Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche
von Mecklenburg-Schwerin.**

Aus gegebener Veranlassung unterfrage ich hiermit auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 allen Landesuperintendenten, Pröpsten und Pastoren der Landeskirche die Abfassung und Verbreitung jeglicher Flugblätter und Artikel in Gemeindeblättern, in denen zu der gegenwärtigen kirchlichen oder politischen Lage in Mecklenburg-Schwerin oder im Reich Stellung genommen wird. In dieser Zeit, wo noch alles im Werden ist, ist größte Zurückhaltung notwendig. Des weiteren mache ich es allen Geistlichen zur Pflicht, von allen von ihnen verfaßten Flugblättern und Gemeindeblättern sofort nach der Drucklegung ein Stück an den Evangelischen Presseverband Mecklenburg, Schwerin, Mozartstraße 20, einzusenden.

Schwerin, den 15. September 1933.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

267) G.-Nr. I. 3506.

Fürbitte für die Deutsche Evangelische Nationalsynode.

Am 27. September d. J. tritt die erste Deutsche Evangelische Nationalsynode in der Lutherstadt Wittenberg zusammen.

Die Herren Geistlichen werden angewiesen, am kommenden Sonntag, dem 24. September, im Gottesdienst der Nationalsynode fürbittend zu gedenken.

Schwerin, den 21. September 1933.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

268) G.-Nr. I. 3508.

Deutscher Erntetag 1. Oktober 1933.

Nachdem die Reichsregierung das ganze deutsche Volk aufgerufen hat, gemeinsam den Deutschen Erntetag zu feiern und die Dienststellen des Reiches die Gestaltung des ganzen Tages überall in die Hand genommen haben, kommt es darauf an, die örtlichen kirchlichen Erntedankfeiern in den Verlauf des Feiertages reibungslos einzugliedern. Nach den staatlichen Anordnungen ist die Zeit von 10 bis 11 Uhr für den Gottesdienst freigelassen.

Die Herren Geistlichen werden angewiesen, festzustellen, in welcher Hand die Leitung der Feiern liegt. Es ist anzunehmen, daß im allgemeinen die Ortsgruppenleiter der NSDAP. dafür verantwortlich sind. Im Benehmen mit der betreffenden zuständigen Stelle ist dafür zu sorgen, daß möglichst in jedem Kirchdorf zu der angegebenen Zeit eine kirchliche Erntedankfeier zustande kommt.

Verwalter von Filialkirchen wollen versuchen, in den Filialdörfern einen für die Abhaltung einer kirchlichen Feier geeigneten Laien zu gewinnen. Es steht nichts im Wege, sondern wird vielmehr gewünscht, daß auch in diesen, nicht von Pastoren gehaltenen Feiern, freie Ansprachen evangelischen Gepräges gehalten werden. Die Herren Geistlichen wollen den Leitern dieser Feiern bei der liturgischen Ausgestaltung mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Vielleicht läßt es sich auch ermöglichen, die Glieder von verschiedenen Gemeinden, die von dem gleichen Pastor betreut werden, zu einer großen gemeinsamen Feier zusammenzuziehen, die bei günstigem Wetter in Form eines feierlichen Feldgottesdienstes, bei ungünstigem Wetter in einem möglichst zentral gelegenen gottesdienstlich hergerichteten profanen Raum zu halten wäre.

Beflaggung der Kirchen und der Dienstgebäude, mindestens mit der Flagge der nationalen Erhebung, ist selbstverständliche Pflicht. Für einen würdigen Schmuck des Gotteshauses ist Sorge zu tragen.

Schwerin, den 21. September 1933.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

269) G.-Nr. I. 3481.

„Deutscher Erntetag.“

Die Einstweilige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche teilt das Folgende mit:

Die Reichsregierung beabsichtigt, sich am 15. September mit einem Aufruf an das deutsche Volk zu wenden, Sonntag, den 1. Oktober, als ein „Deutsches Erntedankfest“ zu begehen. Das „Deutsche Erntedankfest“ wird unter der Losung gefeiert: „Das Bauerntum ist die Grundlage der deutschen Zukunft.“ Im Mittelpunkt des Tages werden öffentliche Umzüge in der Zeit von 12—4 Uhr stehen. Die Vorbereitung liegt in der Hand amtlicher und halbamtlicher Stellen und wird örtlich verschieden gestaltet werden. Insbesondere soll durch diese Feier in den Städten der Gedanke des Erntedankfestes wieder stärker als bisher Wurzel fassen. Auf dem Lande sollen alte Erntefitten erhalten bzw. neu belebt werden. Im allgemeinen wird jede Stadt und jedes Dorf örtlich getrennte Umzüge veranstalten. Hier und da werden die Umzüge auch zentralisiert werden, so daß für die einzelnen Ortschaften eine längere Anmarschzeit erforderlich sein dürfte. Im Laufe des Tages wird auch ein Bauernempfang durch den Herrn Reichspräsidenten stattfinden, der auf alle deutschen Sender übertragen wird. Die Reichsregierung wird ihrerseits für die gottesdienstliche Gestaltung des Tages nichts anregen. Es bleibt den örtlichen Vereinbarungen überlassen, wie dies am wirksamsten geschieht. Jedenfalls wird am Sonntagvormittag die Zeit von 10 bis 11 Uhr von anderen Veranstaltungen freigehalten, so daß die Gottesdienste nicht gestört werden und auch nicht verlegt zu werden brauchen. Um so mehr ist es eine Pflicht der Kirche, diesen von der Reichsregierung angeregten Feiertag dankbar zu begrüßen, in das Licht der evangelischen Wortverkündigung zu stellen und damit die Verbindung von Volk und Kirche auch bei dieser Gelegenheit zu vertiefen. Es erscheint unerläßlich, daß die Kirchengemeinden diejenigen Organe und Verbände, die das „Deutsche Erntedankfest“ vorbereiten und durchführen, besonders zum Kirchgang einladen. In der Predigt ist auf den Dank gegen den Schöpfer und auf den Gehorsam gegen die göttliche Schöpfungsordnung hinzuweisen. Es ist hier die Gelegenheit gegeben, den Gemeinden in Stadt und Land zu zeigen, daß das Volk nicht ohne die Arbeit des Bauerntums leben kann und daß daher ein Stand zum Dienst am anderen aufgerufen ist. Der bauerlichen Bevölkerung ist die Verantwortung für ihre Arbeit, die zugleich ein Gottesdienst sein soll, vor die Seele zu stellen. Die Neubefinnung auf die Grundlagen des völkischen Lebens, die in Blut und Boden ausgeprägt sind, kann ihre letzte Erfüllung nur in dem dankbaren Gehorsam gegen den Gott finden, der sich in Schöpfung und Erlösung offenbart.

Zugleich bietet der Tag die Gelegenheit, auf das Winterhilfswerk des deutschen Volkes, das von den Kräften christlicher Liebe getragen und erfüllt werden muß, mit allem Nachdruck hinzuweisen.

Schwerin, den 20. September 1933.

Der Oberkirchenrat.

G o e s t h.

270) G.-Nr. I. 3467.

Deutscher Erntetag 1. Oktober 1933.

Der Evangelische Presseverband für Deutschland, Berlin=Steglitz, Behmestr. 8, hat erstmalig für die Erntedank-Gottesdienste

Liederzettel, Erntedank

herausgegeben. Veranlassung zur Herausgabe des Liederzettels gab die Erwartung, daß die Kreise, die durch die Umgestaltung der Kirche neu den Weg zu ihr gefunden haben, auch in größerem Ausmaß als in den vergangenen Jahren an den kirchlichen Erntedankfeiern teilnehmen werden. Erfahrungsgemäß besitzen aber zahlreiche dieser neuen Kirchenbesucher noch kein neues Gesangbuch. Ihnen die volle Anteilnahme an der Wortverkündung im Lied zu ermöglichen, wurden die Liederzettel herausgegeben und mit vollständigem Liedertext versehen.

Wir dürfen annehmen, daß die Herren Geistlichen den Liederzettel „Erntedank“ als Hilfe für ihren Gottesdienst ebenso dankbar und freudig aufnehmen werden, wie das bisher mit den vom Evangelischen Presseverband für Deutschland für besondere Zwecke veröffentlichten Liederzetteln geschehen ist.

Damit auch kleinere und arme Gemeinden die Liederzettel anschaffen können, ist der Preis äußerst gering gehalten. Er beträgt für das Stück 1 Rpf., 100 Stück 90 Rpf., 1000 Stück 8 M.

Muster werden den Herren Geistlichen auf Wunsch kostenlos vom Evangelischen Presseverband übersandt.

Schwerin, den 19. September 1933.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

271) G.-Nr. I. 3466.

Luthertag und Reformationsfest 1933.

Der Ev. Presseverband für Deutschland hat zum Reformationsfest bezw. Luthertag

Liederzettel

für die an diesem Tage in den Kirchen zu veranstaltenden Jugend-, Kinder- und Schulgottesdienste herausgegeben.

Sinn und Zweck des Liederzettels sind näher dargelegt in einem Schriftsatz von Pfarrer Zuckschwerdt=Magdeburg, der den Beziehern des Liederzettels kostenlos übermittelt wird.

Erstmals ist in diesem Jahr auch ein **liturgischer Zettel für die Erwachsenen-Gottesdienste zum Luthertag** herausgegeben.

Um auch kleineren und armen Gemeinden die Beschaffung der Liederzettel zu ermöglichen, ist der Preis äußerst gering gehalten. Er beträgt für das Stück 1 Rpf., 100 Stk. 90 Rpf., 1000 Stk. 8,—M.

Muster werden den Herren Geistlichen auf Wunsch kostenlos übersandt.

Schwerin, den 19. September 1933.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

272) G.-Nr. I. 3480.

Winterhilfswerk.

Das über das ganze Reich unter dem Leitwort „Kampf gegen Hunger und Kälte“ ausgedehnte Winterhilfswerk (WHW.) ist auch für Mecklenburg-Schwerin organisiert worden. Alle Privatunterstützung soll in dieses Werk eingegliedert werden. Auch unsere Landeskirche ist aufgefordert worden, sich in dies Werk einzureihen.

1. Die Herren Pastoren werden angewiesen, sich nach Möglichkeit für die Mitarbeit im Winterhilfswerk weitgehendst zur Verfügung zu stellen. Der Oberkirchenrat weiß, daß es einer besonderen Begründung dafür nicht bedarf. In denjenigen Gemeinden, in denen Helferkreise oder Frauenhilfen vorhanden sind, haben diese den Ortsausschüssen bei der Durchführung der Sammelaktion behilflich zu sein. Die Leiter dieser Kreise wollen möglichst von sich aus sofort die Verbindung mit den örtlichen Stellen aufnehmen.

2. An den kollektenertragsfreien Sonntagen, nach Möglichkeit mindestens einmal im Monat, und zwar, soweit an diesen Sonntagen nicht bereits andere Kirchenkollekten angefehlt worden sind, am 1. Sonntag in jedem Monat, sind Kirchenkollekten für das Winterhilfswerk abzuhalten. Die Kollektenerträge sind an die Landeskirchenkasse unter Angabe des Zweckes der Sammlung abzuführen. Die Ablieferung der Kollektenerträge hat möglichst umgehend zu erfolgen. Diese Anweisung gilt für die Dauer dieses Winters. In den Kollektenlisten wird ein besonderer Hinweis auf diese Kirchenkollekten nicht mehr erfolgen. Für das Vierteljahr Oktober bis Dezember 1933 ist die Kollektenliste bereits abgeschlossen. Es muß daher den Herren Pastoren überlassen werden, in den Rahmen dieser Kollektenliste diese nachträglich angeordneten Kirchenkollekten für das Winterhilfswerk einzufügen. Eine besonders dringende Empfehlung dieser Kollekten an die Gemeinden braucht den Herren Pastoren nicht ausdrücklich ans Herz gelegt zu werden.

3. Pastoren und Gemeindeglieder können Mitglieder der NS.-Volkswohlfahrt werden und so in besonderer Weise zu dem Gelingen des Werkes mithelfen. Darüber wird nähere Auskunft bei den örtlichen Leitern der NS.-Volkswohlfahrt zu erhalten sein.

4. Von der gesamten Beamtenschaft wird $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Monatseinkommens für das Winterhilfswerk abgegeben. Daher wird allen Pastoren und Beamten der Landeskirche durch die Landeskirchenkasse vom 1. Oktober d. J. ab ein entsprechender Abzug von den Gehaltsbezügen gemacht und an die Gauführung des WHW. abgeführt werden. Sollen höhere Bezüge einbehalten und zu Gunsten des WHW. abgeführt werden, so ist eine entsprechende Mitteilung an die Landeskirchenkasse zu richten. Anträge auf Befreiung von diesem Abzug sind unter Hinweis auf die vorliegenden besonderen Verhältnisse mit genauer Begründung möglichst umgehend an den Oberkirchenrat zu richten.

5. Gauführer des WHW. für Mecklenburg-Lübeck ist Amtsgerichtsrat Spangenberg in Schwerin, Steinstr. 2, zum Vertreter der Landeskirche in der Arbeitsgemeinschaft des Gaues ist Pastor Hunzinger in Schwerin bestimmt worden, dem gleichzeitig die Leitung der Abteilung III (Sammelwesen) übertragen worden ist. Anfragen sind möglichst an die Genannten zu richten.

6. Die Sammlung von Naturalspenden soll den örtlichen Verhältnissen angepaßt und in enger Verbindung mit den Organisationen der Landwirtschaft, der

Kirchen und den karitativen Organisationen durchgeführt werden. Im ganzen Reich sollen einheitliche Sammelsonntage durchgeführt werden. Hierzu ist der erste Sonntag jedes Monats bestimmt. Durch Bekanntgabe der Sammlungsergebnisse soll das Interesse der Gemeinden dauernd wachgehalten und angeregt werden.

Schwerin, den 20. September 1933.

Der Oberkirchenrat.

Sied en.

273) G.-Nr. I. 3442.

Kollektenliste für das Vierteljahr Oktober bis Dezember 1933.

16. nach Trin., 1. Oktober: für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes.
17. nach Trin., 8. Oktober: für den Michaelshof in Gehlsdorf (vergl. Amtsblatt Nr. 11 d. J. S. 103 und S. 174 dieser Nummer).
18. nach Trin., 15. Oktober: für den kirchlichen Notstandsfonds.
19. nach Trin., 22. Oktober: freiwillige Sammlung zum Jubiläum des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus, vergl. besondere Verfügung.
20. nach Trin., 29. Oktober: für die Schriftenmission in Mecklenburg.
21. nach Trin., 5. November: für den Martin=Luther=Bund (Gotteskasten).
10. November: „Luthers Bibel für die evang. Deutschen im In- und Auslande.“
- Buß- und Betttag: für Gemeindegzwecke oder für das Winterhilfswerk.
24. nach Trin., 26. November: Verfügung bleibt vorbehalten, sonst für Gemeindegzwecke.
1. Advent, 3. Dezember: für die evang. Jugendverbände Mecklenburgs.
3. Advent, 17. Dezember: für die evang. Frauenhilfe Mecklenburgs.
1. Weihnachtstag, 25. Dezember: für das Stift Bethlehem in Ludwigslust.
2. Weihnachtstag, 26. Dezember: für das Annahospital in Schwerin.

Die vorstehend aufgeführten Kollekten werden hierdurch für alle Kirchen des Landes angeordnet, soweit sie nicht als freiwillige Sammlungen bezeichnet sind. Sämtliche Erträge sind an die Landeskirchenkasse einzusenden, und zwar regelmäßig bis zum 10. des folgenden Monats. **Pünktliche Ablieferung ist unbedingt erforderlich.**

Postcheckkonto der Landeskirchenkasse: Hamburg 356 82.

Bankkonten: Meckl. Depositen- und Wechselbank. — Meckl. Landes=Genossenschafts- und Raiffeisenkasse. — Meckl. Girozentrale. Reichsbankgirokonto. — Meckl. Beamtenbank.

Schwerin, den 15. September 1933.

Der Oberkirchenrat.

Sied en.

274) G.-Nr. I. 3380.

Bekanntmachung zur freiwilligen Kirchenkollekte am 22. Oktober.

Der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus begeht in diesem Jahre sein 50jähriges Jubiläum. Die „Einstweilige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche“ hat empfohlen, daß am 22. Oktober d. Js. im Gottesdienste der Bestre-

bungen des Vereins gedacht und die Kirchenkollekte für diese Arbeit bestimmt werden möchte. Die nachstehende Kanzelabkündigung wird vom genannten Verein mitgeteilt:

„Die heutige Kollekte ist bestimmt für die Arbeit des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus (gegen den Mißbrauch geistiger Getränke). Dieser Verein, dessen Hauptgeschäftsstelle und Leitung sich in Berlin-Dahlem befindet, begeht in diesen Tagen sein 50jähriges Jubiläum und darf aus diesem Anlaß der besonderen Aufmerksamkeit und Teilnahme auch der evangelischen Gemeindeglieder sicher sein. Ist er doch einst im Jahre 1883 mit in erster Linie aus Kreisen der evangelischen Kirche und ihrer Inneren Mission hervorgegangen und bis zum heutigen Tage durch zahlreiche und starke persönliche und sachliche Bande mit ihnen verbunden. Tausende von evangelischen Geistlichen zählt er zu seinen besten Mitarbeitern, viele Tausende von evangelischen Gemeindegliedern zu seinen treuesten Freunden. Durch allgemeine Aufklärung über die vielgestaltigen Schäden und Gefahren des Alkoholmißbrauchs mit Wort, Schrift und Anschauung, durch Arbeit insbesondere für erziehlliche Beeinflussung der heranwachsenden Jugend, durch eifrige Mitarbeit an Trinkerfürsorge und Trinkerrettung, durch vorbeugende praktische Bemühungen und Einrichtungen, besonders für gärungslose Früchte-Verwertung, endlich durch unermüdlige Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung treibt er nun seit fünf Jahrzehnten sein segensreiches Werk zum Wohl unseres Volkes — nicht zum wenigsten zum Wohl unserer evangelischen Kirche.

Weit mehr noch als früher hat er in der heutigen Zeit der Volkserneuerung und des Wiederaufbaues große und wichtige Aufgaben zu erfüllen — Aufgaben, für deren Lösung er die Mitarbeit der evangelischen Männer und Frauen, Erwachsenen und Jugendlichen in viel größerer Zahl als bisher erwartet und erbittet. Durch gewaltige Ausfälle früherer Beihilfen und Beiträge infolge der Not der Zeit, drückendste Lasten und quälende Geldsorgen in seiner Arbeit gehemmt, wendet er sich an die Gemeinden mit der herzlichsten Bitte um Unterstützung seines gemeinnützigen und vaterländischen Werkes. „Seid nüchtern und wachet!“ ruft uns der Apostel zu. Das heißt auch: Fördert und stärket alles, was in diesem Sinn und Geiste geschieht! Möchte darum der Hilferuf offene Herzen, willige Hände finden!“

Weiteres Material kann vom Deutschen Verein gegen den Alkoholismus in Berlin-Dahlem, Werderstr. 16, angefordert werden. Die Kollektenerträge sind an die Landeskirchenkasse abzuliefern, welche die Erträge gesammelt an den genannten Verein weiterleiten wird.

Schwerin, den 15. September 1933.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

275) G.-Nr. I. 3337.

Bekanntmachung zur Kirchenkollekte am 29. Oktober.

Die Geschäftsstelle für Volksmission bittet um Bekanntgabe der nachstehenden Empfehlung der Kirchenkollekte für Schriftenmission, die für den 20. Sonntag nach Trin., den 29. Oktober d. J., angelegt worden ist:

Die **Schriftenmission** in Mecklenburg ist zu einer bewährten Einrichtung geworden, die für das Gemeindeleben und für die Verbreitung christlichen Schrifttums unbedingt nötig ist. Gerade im jetzigen Augenblick, in dem man anfängt, die Bedeutung echten und wertvollen Lesestoffs zu erkennen, ist es für unsere Kirche unerlässlich, daß sie ihrerseits für die Verbreitung von Bibeln, Andachtsbüchern und Schriften unterhaltenden und belehrenden Inhalts sorgt. Durch diese Arbeit, die von eingearbeiteten und bewährten Kräften geleistet wird, kann auch eine Schulung der Gemeindeglieder in evangelischer Überzeugung, die zum Aufbau lebendiger Gemeinden nötig ist, erreicht werden. Die Geschäftsstelle für Volksmission bittet angesichts dieser großen Aufgaben um eine nachdrückliche Empfehlung dieser Kollekte.

Schwerin, den 15. September 1933.

Der Oberkirchenrat.

S i e d e n.

276) G.-Nr. I. 3377

Kinderzuschläge.

Der Oberkirchenrat erinnert daran, daß Änderungen in der Ausbildung der Kinder sowie sonstige Tatsachen, die für die Berechnung der Kinderzuschläge und der Kinderbeihilfen von Bedeutung sind, sofort hierher zu melden sind. Wenn infolge unterlassener rechtzeitiger Meldung Überzahlungen geleistet werden, so muß die Rückzahlung der zuviel erhaltenen Beträge in allen Fällen gefordert werden.

Schwerin, den 11. September 1933.

Der Oberkirchenrat.

S i e d e n.

277) G.-Nr. / 11 / Klink, Bauten.

Geschenke.

Der Kirche zu Klink sind von einer Seite, die ungenannt bleiben möchte, gestiftet: eine Kirchenfahne, eine Hakenkreuzfahne und eine Fahne in den alten Reichsfarben, ferner eine neue Altarbekleidung.

Schwerin, den 12. September 1933.

278) G.-Nr. / 32 / Gr. Laasch, Bauten.

Der Kirche zu Gr. Laasch ist zum 17. September 1933 von der Evangel. Frauenhilfe Gr. Laasch eine Kirchenfahne geschenkt.

Schwerin, den 19. September 1933.

279) G.-Nr. I. 3405

Schriften.

Der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 20 angezeigte „**Deutsche Pfarrerkalender 1934**“ kostet nicht 1,20 *M.*, sondern 1,80 *M.*

Schwerin, den 14. September 1933.

280) G.-Nr. I. 3428.

Das Neue Testament Deutsch. 10. Teilbändchen, Friedrich Hauck, die katholischen Briefe. Verlag Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen.

Preis dieses Teilbändchens

einzelu kartoniert 5,60 *M.*

im Gesamtbezug 4,70 *M.*

Über den Jakobus-Brief urteilt Hauck: „Wahrscheinlicher ist noch die andere Annahme, daß diesem eine jüdische Schrift zu Grunde liegt, welche von einem christlichen Bearbeiter auf den großen Jakobus, den Führer der Urgemeinde, übertragen und an einigen Stellen ins Christliche umgeprägt worden ist Daß der christliche Bearbeiter dem Geist Jesu unterstand, kann die Auswahl und Formulierung der Mahnungen gelegentlich beeinflusst haben. Aber anscheinend stand schon die jüdische Grundschrift durch ihren sittlichen Ernst und ihre heilige Energie der urchristlichen ethischen Urteilsweise nahe. So durchzieht ein Heroismus des Glaubens und der Liebe das Schreiben in seiner heutigen Form, eine heilige Entschlossenheit, die allem Kompromiß und Schein innerlichst abhold ist, eine scharfe Verurteilung von Mammonsinn, ein kraftvolles Drängen auf fromme Tat. Wir sind dem christlichen Bearbeiter dankbar, daß er aus dem Schatz jüdischer und christlicher ethischer Erkenntnis das überlieferte, was seinem geläuterten Bewußtsein besonders wichtig erschien Der Jakobus-Brief bietet uns jüdische und christliche Ethik in eigenartiger Verknüpfung und Verschmelzung dar. Das ist für den ersten Blick eine überraschende Tatsache. Aber es kommt in solcher leichten Vereinigung jüdischen und christlichen Ermahnungsgutes die geschichtliche Wirklichkeit zur Geltung, daß das Christentum aus dem Judentum hervorgegangen ist und insbesondere hinsichtlich der Ethik vieles übernehmen konnte, was in der Frömmigkeit des Judentums als ethische Erkenntnis gewonnen war. Beide Ethiken stimmen ja in den wichtigen Richtpunkten überein, daß sie Gottesethik, Bruderethik und Gerichtsethik treiben, d. h. die ethischen Sätze werden gefunden aus der Bezogenheit des Einzelnen auf Gott, auf den Glaubensbruder, auf das bevorstehende Gericht.“ Schon dies eine Beispiel zeigt die starke Verbundenheit auch dieses Bändchens mit Gegenwartsfragen. Es ist hier nicht unsere Aufgabe, zu untersuchen, ob die von Hauck gegebene Formulierung und die von ihm vertretene Anschauung richtig ist. Nur das muß gesagt werden, daß das Reden von der „jüdischen Frömmigkeit“ in diesem Zusammenhange mindestens mißverständlich ist. Stärker, als es geschieht, hätte betont werden müssen, daß es sich hier um Offenbarung handelt, wenn nicht die von Hauck vertretenen Sätze einer gefährlichen Mißdeutung unterliegen sollen. Aber von dieser Ungenauigkeit abgesehen, die wohl nur eine solche der Formulierung ist, gilt auch von diesem Teilbändchen das, was

von den bereits erschienenen gesagt worden ist: es ist in besonderer Weise geeignet, in das Verständnis der katholischen Briefe einzuführen und sie lebendig und trotz der zeitlich anders gelagerten Fragenkomplexe gegenwartnah und lebendig zu machen. Die Ausführungen Hauck's zeichnet darüber hinaus eine Klarheit der Gedankenföhrung bei aller Zusammengedrängtheit aus, die das Lesen dieses Bändchens zu einem ganz besonderen Genuß macht. Man lese etwa die Ausführungen Hauck's über 1. Joh. 4 B. 7 bis 21! Selbst verschlungene Gedankengänge werden durchleuchtet und geklärt, so daß sie auch dem Nicht-Theologen durchsichtig werden und in ihrem inneren Gehalt aufleuchten. Immer mehr erweist sich das „Neue Göttinger Bibelwerk“ als ein unentbehrliches Hilfsmittel, das nicht nur für Theologen, sondern auch für Laien geschrieben und für das Verständnis des Neuen Testaments ganz besonders geeignet ist.

Schwerin, den 18. September 1933.

II. Personalien.

281) G.-Nr. I. 3461.

Wahlen zur dritten ordentlichen Landesynode.

Zur dritten ordentlichen Landesynode sind gewählt:

- I. Von den Pröpsten, Pastoren und Hilfspredigern:
 1. Propst Witense in Jabel,
 2. Pastor Lic. Holz in Brüz,
 3. Pastor Dr. Beste in Schwerin.
- II. Von den Landesuperintendenten:
 4. Landesuperintendent Kittel in Güstrow;
- III. Von den Kirchenältesten:
 5. Professor Dr. Kolz in Rostock,
 6. Stadtrat Dr. Große-Frehse in Boizenburg,
 7. Domänenpächter Seemann in Breesen bei Gnolien,
 8. Kantor Brüsehafer in Klütz,
 9. Studienrat Lic. Naehn in Bad Doberan,
 10. Bürgermeister Dr. Sinnermann in Dömitz,
 11. Hofbesitzer Legow in Godow bei Rargow.
- IV. Von den Mitgliedern der theologischen Fakultät der Landesuniversität Rostock:
 12. Professor D. Dr. Schreiner in Rostock.
- V. Von den Mitgliedern des Oberkirchenrats und des Synodalausschusses:
 13. Pastor Rentmann in Rostock,
 14. Pastor Jahn in Warin,
 15. Studienrat Gerlach in Wismar,
 16. Amtsgerichtsrat Spangenberg in Schwerin,

17. Regierungsrat Dr. Schmidt zur Medden in Rostock,
18. Rechtsanwalt Oberregierungsrat a. D. Dr. v. Derzen in Rostock.

Schwerin, den 16. September 1933.

Der Oberkirchenrat.

Lemke.

282) G.-Nr. I. 3460.

Der Landesuperintendent Voß in Rostock ist auf seinen Antrag mit sofortiger Wirkung von seinem Amt als Landesuperintendent entbunden. Mit der einstweiligen Verwaltung der Landesuperintendentur Rostock ist der Pastor Kentmann in Rostock beauftragt.

Schwerin, den 15. September 1933.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

283) G.-Nr. /120/ Lärz, Pred.

Der Pastor Lühr in Lärz tritt auf seinen Antrag zum 1. November d. J. in den Ruhestand. Meldeschluß für die Pfarre Lärz: 1. Oktober 1933.

Schwerin, den 14. September 1933.

284) G.-Nr. /511/ Teterow, Pred.

Dem Pastor Plaß-Behren-Lübchin ist die Solitärpräsentation für die 2. Pfarre in Teterow zum 1. Oktober 1933 verliehen worden.
Meldeschluß für die Pfarre Behren-Lübchin: 30. Oktober 1933.

Schwerin, den 11. September 1933.

285) G.-Nr. /59/ Schliemann, Perf.

Der Pastor Schliemann in Dobbertin hat eine Berufung auf die Pfarrstelle in Florianopolis (Brasilien, Santa Chatarina) angenommen und scheidet mit dem 31. Oktober aus dem hiesigen Kirchendienst. Meldeschluß für die neu zu besetzende Pfarre Dobbertin: 1. Oktober 1933.

Schwerin, den 15. September 1933.

286) G.-Nr. / 253 / Gr. Upahl, Pred.

Die Verwaltung der Pfarre Gr. Upahl wird vom 1. Oktober 1933 ab dem cand. theol. Struß übertragen.

Schwerin, den 16. September 1933.

287) G.-Nr. / 81 / 1 Rittendorf, Pred.

Die Verwaltung der Pfarre Rittendorf wird dem cand. theol. Wagt vom 1. Oktober 1933 ab übertragen.

Schwerin, den 15. September 1933.

288) G.-Nr. / 298 / Hohen Mistorf, Pred.

Der cand. theol. Zedler ist vom 1. Oktober 1933 ab mit der Verwaltung der Pfarre Hohen Mistorf beauftragt worden.

Schwerin, den 16. September 1933.

289) G.-Nr. / 166 / Wojerin, Pred.

Der cand. theol. Dr. Bohnen ist vom 1. November 1933 ab mit der Verwaltung der Pfarre Wojerin beauftragt worden.

Schwerin, den 15. September 1933.

290) G.-Nr. / 73 / 1 Grüssow, Pred.

Die Verwaltung der Pfarre Grüssow wird dem cand. theol. Brümmer vom 1. November 1933 ab übertragen.

Schwerin, den 15. September 1933.

291) G.-Nr. / 121 / Lärz, Pred.

Die Verwaltung der Pfarre Lärz wird vom 1. November 1933 ab dem cand. theol. Pracht übertragen.

Schwerin, den 16. September 1933.

292) G.-Nr. / 90 / Altjabel, Pred.

Der cand. theol. Schnoor ist vom 1. November 1933 ab mit der Verwaltung der Pfarre Altjabel beauftragt worden.

Schwerin, den 16. September 1933.

293) G.-Nr. I 3440.

Predigerseminar.

Außer den in der Verfügung vom 31. 8. 1933 (Amtsblatt 20 S. 160) bezeichneten 9 Kandidaten werden zum Wintersemester in das Predigerseminar noch aufgenommen die Kandidaten

10. Heinrich Winkelmann, 3. St. Bieftow,

11. Hans Schliemann, 3. St. Neinstedt bei Thale.

Schwerin, den 16. September 1933.